

Ausfertigung

BUNDESFINANZHOF

Az. II S 13/07 (PKH)

BESCHLUSS

In dem Verfahren wegen Bewilligung von Prozesskostenhilfe

des Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
Antragsteller,

für seinen Rechtsstreit als Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Finanzamt Spandau,

Beklagter und Beschwerdegegner,

wegen Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde

hat der II. Senat

unter Mitwirkung

des Vizepräsidenten

des Bundesfinanzhofs

und der Richter

am Bundesfinanzhof

Viskorf als Vorsitzender

Kilches und

Dr. Pahlke

am 27. Februar 2008 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Juli 2007 11 K 1050/03 B wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Antrag ist unbegründet. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung --nämlich die Nichtzulassungsbeschwerde-- bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Gemäß § 142 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe (PKH), wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

An der Voraussetzung hinreichender Erfolgsaussichten fehlt es im vorliegenden PKH-Verfahren. Weder dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Juli 2007 11 K 1050/03 B noch dem Antrag auf PKH sowie dem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde ist ein Ansatzpunkt für eine im Sinne des Antragstellers erfolgversprechende Nichtzulassungsbeschwerde zu entnehmen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Viskorf

Kilches

Dr. Pahlke

Ausgefertigt

München, den 05.03.2008

als Urkundebeamter
der Geschäftsstelle